

# **BStGer SK.2020.15 vom 13. Januar 2021**

Bundesstrafgericht, 2021-01-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2020.15](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2020.15)

FR: TPF SK.2020.15 du 13 janvier 2021

IT: TPF SK.2020.15 del 13 gennaio 2021

## **Regeste**

Mehrfache üble Nachrede (Art. 173 StGB)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

B.,

#### **E. 1.1**

Zuständigkeit

##### **E. 1.1.1**

Das Gericht prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen. Die Anklage lautet auf mehrfache üble Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 StGB). Für die Verfolgung und Beurteilung des Tatbestandes der üblen Nachrede sind grundsätzlich die kantonalen Strafbehörden zuständig (Art. 22 StPO, Art. 23 f. StPO e contrario). Ist in einer Strafsache sowohl Bundesgerichtsbarkeit als auch kantonale Gerichtsbarkeit gegeben, so kann die Bundesanwaltschaft die Vereinigung der Verfahren in der Hand der Bundesbehörden oder der kantonalen Behörden anordnen (Art. 26 Abs. 2 StPO). Haben die eidgenössischen und kantonalen Strafverfolgungsbehörden eine Vereinbarung über die Bundesgerichtsbarkeit getroffen, darf die Strafkammer des Bundesstrafgerichts ihre Zuständigkeit nur aus besonders triftigen Gründen verneinen (BGE 133 IV 235 E. 7.1; 132 IV 89 E. 2).

##### **E. 1.1.2**

Vorliegend hatte die Bundesanwaltschaft die Verfahren wegen der zu beurteilenden Ehrverletzungsdelikte mit dem bei ihr damals hängigen und in die Bundesgerichtsbarkeit fallenden Verfahrens gegen den Beschuldigten vereinigt (vgl. Lit. B und E). Während der die Bundeszuständigkeit begründende Teil des Verfahrens mit Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 23. Mai 2018 rechtskräftig abgeschlossen wurde (vgl. Lit. F), erliess die Bundesanwaltschaft wegen den hier zu beurteilenden Ehrverletzungsdelikten mehrere Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen, welche alle jeweils mit Beschlüssen der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts aufgehoben wurden (vgl. Prozessgeschichte).

- 6 -

Vorliegend sind trotz des bereits rechtskräftigen Abschlusses des die Bundeszuständigkeit begründenden Teils des Verfahrens keine triftigen Gründe für die nachträgliche Änderung der Zuständigkeit ersichtlich. Die Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts für die Beurteilung ist somit gegeben.

##### **E. 1.1.3**

Die Kompetenz der Einzelrichterin der Strafkammer des Bundesstrafgerichts ergibt sich aus Art. 19 Abs. 2 lit. b StPO i.V.m. Art. 36 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes vom 19. März 2010 (StBOG; SR 173.71).

## **E. 1.2**

Strafantrag

### **E. 1.2.1**

Beim Straftatbestand der üblen Nachrede handelt es sich um ein Antragsdelikt. Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen (Art. 30 Abs. 1 StGB). Die antragsberechtigte Person kann ihren Strafantrag zurückziehen, solange das Urteil der zweiten kantonalen Instanz noch nicht eröffnet ist (Art. 33 Abs. 1 StGB). Wer seinen Strafantrag zurückgezogen hat, kann ihn nicht nochmals stellen (Art. 33 Abs. 2 StGB).

### **E. 1.2.2**

In Bezug auf die hier zu beurteilenden Taten wurden jeweils form- und fristgerecht Strafantrag gestellt (BA 05-00-0005 ff.; -0062 ff.) In Bezug auf die angeklagte üble Nachrede vom 2. Januar 2018 zum Nachteil von B. gemäss Anklagepunkt 1.1.d) ist festzuhalten, dass B. anlässlich der Einvernahme vom 22. Mai 2019 den Strafantrag in diesem Punkt zurückgezogen hat (BA 12-03-0025 Z. 14 ff.). Folglich ist das Strafverfahren im Anklagepunkt 1.1.d) infolge Rückzug des Strafantrags einzustellen. 2. Anklagevorwurf

## **E. 2**

C., vertreten durch B.,

### **E. 2.1**

Dem Beschuldigten wird zusammengefasst vorgeworfen, an seinem Wohnort in Z. auf seinem öffentlich einsehbaren Facebook-Profil «A.» am 6. November 2017 einen Kommentar bzw. am 28. Dezember 2017, 2. Januar 2018 und 10. Februar 2018 jeweils einen Beitrag veröffentlicht zu haben, welcher bzw. welche jeweils geeignet waren, den Ruf der Privatküglerschaft zu schädigen. Konkret wird ihm Folgendes vorgeworfen.

### **E. 2.2**

Gemäss Anklagepunkt 1.1.a) soll der Beschuldigte am 6. November 2017 eine Aufnahme auf dem Facebook-Profil des Vereins D., auf welcher B. zu sehen war, unter anderem wie folgt kommentiert haben: «Alle lachen, allen geht es gut, nur einem nicht: dem Hund mit Maulkorb. Das ist Tierquälerei, was aber nicht ver-

- 7 -

wunderlich ist, denn überall, wo B. auftaucht, passieren unter seiner (Mit-)Verantwortung Tierquälereien». Dieser Kommentar sei geeignet gewesen, den Ruf von B. zu schädigen.

### **E. 2.3**

Gemäss Anklagepunkt 1.1.b) soll der Beschuldigte am 28. Dezember 2017 auf seinem Facebook-Profil unter dem Titel «KEIN ENDE IN AUSSICHT» Folgendes veröffentlicht haben: «Bei dieser Gelegenheit möchte ich aber auch einmal ganz klar und explizit signalisieren, dass nicht ich derjenige bin, der die damalige An gelegenheit HH immer wieder aufrollt, ich wehre mich lediglich gegen Unwahrheiten, welche öffentlich, voran vom Verein D. publiziert werden. Das ist weisst-gott mein Recht, daher mein Beitrag über

Facebook vom 11. November 2017 (das rührende und herzergreifende Märchen...) Hier habe ich den Beweis erbracht, dass die Anschuldigungen des Vereins D. erlogen waren und so sah es auch die BA». Dieser Beitrag sei geeignet gewesen, den Ruf des Vereins D. zu schädigen.

#### **E. 2.4**

Gemäss Anklagepunkt 1.1.c) soll der Beschuldigte am 2. Januar 2018 auf seinem Facebook-Profil unter dem Titel «WER ANDERE EINE GRUBE GRABT, FLIEGT MAL SELBER HINEIN!» u.a. Folgendes veröffentlicht: «[...] Nun wirbt der Verein D. intensiv für Spenden und neue Mitglieder. Ich mache es kultivierter und diplomatischer und rate nicht ab, empfehle aber vorher sich gut zu informieren und sich mal Gedanken über die zahlreichen, z.T. absolut Bagatell-Fälle mit Prozessführungen zu beachten. [...] Viele Demos verlaufen im Sand, hier ein Beispiel: Im Juli 2016, Demo in Gossau gegen einen Kaninchenzüchter. Gerade mal 16 Aktivisten des Vereins D. waren da, Polizei patrouillierte mit drei Streifenwagen, Erfolg der Demo, nichts bekannt, Aufwand: Bewilligungsgebühr für die zeitlich festgelegte Zeit CHF 500.00. Mit den Gebühren [und] sonstigen Unkosten, hätte der Verein D. fast ein Jahr lang seine kleine Auffangstation mit Tierfutter versorgen können und müsste nicht betteln für Spendekörbli seiner Tiere. Das ist nur ein kleines Beispiel, wie der Verein D. seine Spendengelder umsetzt. Immer noch Mitglied und Spender des Vereins D. werden?? Dann nichts wie ran, das Duo B./C. freut sich riesig auch im kommenden Jahr ihre eigenen Honorare durch Spendengelder gesichert zu haben». Dieser Beitrag sei geeignet gewesen, den Ruf von B., C. und des Vereins D. zu schädigen.

#### **E. 2.5**

Schliesslich soll der Beschuldigte gemäss Anklagepunkt 1.1.e) am 10. Februar 2018 auf seinem Facebook-Profil unter dem Titel «SO EINFACH GEHT DAS.» Folgendes veröffentlicht haben: «Man kopiert aus einer fremden fb-Seite ein Foto, kommentiert in eigener Regie ein absolut verwerflicher, verlogener Text, täuscht tausende fb-Besucher damit, hintergeht arglistig seine eigene Freunde, Spendern und Gönnern, erfreut sich über das Echo und die Kommentare, natür-

- 8 -

lich zu Gunsten des Vereins. Wir nennen das skrupellos, arglistig und weit entfernt von einem gesunden Menschenverstand! Ach so, wie sich dieser Verein nennt?? Ganz einfach mit drei Buchstaben Verein D. übersetzt: Verein D. mit Sitz in Y.». Dieser Beitrag sei geeignet gewesen, den Ruf von B., C. und des Vereins D. zu schädigen. 3. Rechtliches

#### **E. 3**

A. sei zu bestrafen mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, entsprechend Fr. 900.–. Die Geldstrafe sei zu bezahlen.

##### **E. 3.1**

Wegen übler Nachrede wird bestraft, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt (Art. 173 Ziff. 1 StGB).

##### **E. 3.2**

Den Tatbestand des Art. 173 StGB erfüllen ehrverletzende Äusserungen über den Verletzten gegenüber Dritten. Die Ehrverletzungstatbestände schützen nach ständiger

Rechtsprechung den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden in anderer Hinsicht, zum Beispiel als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, sind nicht ehrverletzend im Sinne von Art. 173 ff. StGB. Voraussetzung ist aber, dass die Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seiten des Ansehens nicht zugleich die Geltung der Person als ehrbarer Mensch trifft (BGE 119 IV 44 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts 6B\_683/2016 vom 14. März 2017 E. 1.2 f.). Nach der Rechtsprechung steht der strafrechtliche Schutz der Ehre neben natürlichen Personen auch juristischen Personen zu (BGE 114 IV 14 E. 2a; 108 IV 21 E. 2).

### **E. 3.3**

Die zu Art. 173 ff. StGB ergangene Rechtsprechung unterscheidet zwischen Tatsachenbehauptungen sowie reinen und gemischten Werturteilen. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die ehrverletzende Aussage durch Beweis auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft werden kann (BGE 118 IV 41 E. 3; 74 IV 98 E. 1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1114/2018 vom 29. Januar 2020 E. 2.1.3, nicht publiziert in BGE 146 IV 23). Ein reines Werturteil bzw. eine Formal- oder Verbalinjurie ist ein blosser Ausdruck der Missachtung, ohne dass sich die Aussage erkennbar auf bestimmte, dem Beweis zugängliche Tatsachen stützt. Bei einem sog. gemischten Werturteil hat eine Wertung demgegenüber einen erkennbaren Bezug zu Tatsachen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1114/2018 vom 29. Januar 2020 E. 2.1.3, nicht publiziert in BGE 146 IV 23; 6B\_1270/2017 vom 24. April 2018 E. 2.1).

- 9 -

### **E. 3.4**

Um zu beurteilen, ob eine Äusserung ehrverletzend ist, ist nicht der Sinn massgebend, den ihr die betroffene Person gibt. Vielmehr ist auf eine objektive Auslegung gemäss der Bedeutung, die ihr der unbefangene durchschnittliche Dritte unter den gesamten konkreten Umständen beilegt, abzustellen. Nach der Rechtsprechung ist ein Text nicht nur anhand der verwendeten Ausdrücke – je für sich allein genommen – zu würdigen, sondern auch nach dem allgemeinen Sinn, der sich aus dem Text als Ganzes ergibt. Die Bestimmung des Inhalts einer Aussage ist Tatfrage, die Ermittlung des Sinns, den ein unbefangener Durchschnittsadressat den verwendeten Äusserungen und Bildern beilegt, ist dagegen Rechtsfrage (BGE 137 IV 313 E. 2.1.3; 133 IV 308 E. 8.5.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_683/2016 vom 14. März 2017 E. 1.4).

### **E. 3.5**

Gegenstand eines Strafverfahrens wegen übler Nachrede sind Tatsachenbehauptungen oder Werturteile, nicht ein Gesamtbild, welches durch mehrere Tatsachenbehauptungen oder Werturteile gezeichnet wird. Ein solches Gesamtbild kann aber für die Auslegung der einzelnen eingeklagten Äusserungen im Gesamtzusammenhang von Bedeutung sein (Urteile des Bundesgerichts 6B\_8/2014 vom 22. April 2014 E. 2.1; 1C\_63/2017 vom 22. Mai 2017 E. 3.3; je mit Hinweisen).

### **E. 3.6**

Der subjektive Tatbestand der üblen Nachrede verlangt Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB). Dieser muss sich auf den ehrverletzenden Charakter

der Mitteilung, die Eignung zur Rufschädigung und die Kenntnisnahme der Äusserung durch einen Dritten, nicht aber auf die Unwahrheit beziehen. Eine besondere Beleidigungsabsicht ist nicht erforderlich (Urteile des Bundesgerichts 6B\_844/2018 vom 13. September 2019 E. 2.1; 6B\_683/2016 vom 14. März 2017 E. 1.2; je mit Hinweisen). Mit anderen Worten muss sich der Beschuldigte der Ehrenrührigkeit seiner Äusserung bewusst sein bzw. diese mindestens in Kauf nehmen und sie trotzdem gemacht haben (BGE 137 IV 313 E. 2.1.6; 119 IV 44 E. 2a). 4. Tatsächliches

#### **E. 4**

Auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 23. Mai 2018 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, entsprechend Fr. 5'400.–, sei zu verzichten. A. sei zu verwarnen.

#### **E. 4.1**

Unbestritten und erstellt ist, dass der Beschuldigte die Beiträge vom 28. Dezember 2017, 2. Januar 2018 und 10. Februar 2018 mit dem jeweiligen Inhalt von seinem Wohnort in Z. aus auf seinem öffentlich einsehbaren Facebook-Profil veröffentlicht hat. Von diesen Beiträgen sind in den Akten entsprechende Ausdrücke vorhanden (BA 05-00-0082; -0083; -0085). Im Vorverfahren sowie anlässlich der Hauptverhandlung gab der Beschuldigte zudem zu, diese Beiträge mit dem jeweiligen Inhalt verfasst zu haben (BA 13-01-0090 Z. 4; -0092 Z. 6 f.; -0092 Z. 36 ff.; TPF 8.731.005 Z. 18 f.). Hingegen bestritt der Beschuldigte den ihm unter

- 10 -

dem Anklagepunkt 1.1.a) vorgeworfenen Sachverhalt. Diesbezüglich gab er sowohl im Vorverfahren als auch anlässlich der Hauptverhandlung an, den Kommentar vom 6. November 2017 zwar verfasst zu haben, aber nicht mit dem ihm vorgeworfenen Inhalt (BA 13-01-0093 Z. 24 ff.; TPF 8.731.004 Z. 14 ff./36 ff.; -

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 10 Abs. 3 StPO geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel daran bestehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat erfüllt sind. Diese Bestimmung konkretisiert den verfassungsmässigen Grundsatz der Unschuldsvermutung (in dubio pro reo; Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK). Sie verbietet es, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestands von einem belastenden Sachverhalt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann. Auf der anderen Seite kann keine absolute Gewissheit verlangt werden; abstrakte und theoretische Zweifel sind kaum je ganz auszuräumen (BGE 144 IV 345 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Der Nachweis kann mittels direkten oder indirekten Beweises erbracht werden. Bei Letzterem (sog. «Indizienbeweis») wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (Urteil des Bundesgerichts

6B\_1427/2016 vom 27. April 2017 E. 3 m.w.H.; Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2018.26 vom 9. August 2018 E. 3.4.4.4). Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichgestellt (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.4; Urteile des Bundesgerichts 6B\_360/2016 vom 1. Juni 2017 E. 2.4; nicht publ. in: BGE 143 IV 361 sowie 6B\_332/2009 vom 4. August 2009 E. 2.3; je mit Hinweisen). Sachverhaltsalternativen sind nur zu prüfen, wenn die Indizienlage widersprüchlich oder ambivalent ist (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.7).

- 11 -

#### **E. 4.3**

Vollzugsbericht der Bundeskriminalpolizei vom 3. Juli 2019 Gemäss dem Vollzugsbericht der Bundeskriminalpolizei vom 3. Juli 2019 sei aufgrund der Metadaten des Aktivitätenprotokolls des Facebook-Accounts des Beschuldigten zwar erstellt, dass am 6. November 2017 ein vom Beschuldigten verfasster Kommentar vorhanden gewesen sei, der Wortlaut des Kommentars könne aber aufgrund der Löschung des Kommentars nicht rekonstruiert werden (BA 10-00-0094).

#### **E. 4.4**

Aussagen des Beschuldigten In Bezug auf den Kommentar vom 6. November 2017 gab der Beschuldigte im Vorverfahren anlässlich der Einvernahme vom 2. Juli 2019 an, sein Kommentar sei nur ganz kurz auf der Seite gewesen, da er diesen wieder gelöscht habe (BA 13-01-0093 Z. 24/28 ff.). Den Kommentar habe er verfasst, weil ihn der Maulkorb auf einem Bild mit Tierschützern gestört habe (BA 13-01-0093 Z. 32 ff.). In Bezug auf den Inhalt gab er an, lediglich Folgendes geschrieben zu haben: «Alle lachen, allen geht es gut, nur einem nicht: dem Hund mit Maulkorb. Das ist Tierquälerei». Er bestritt jedoch den danach folgenden Teilsatz geschrieben zu haben: «was aber nicht verwunderlich ist, denn überall, wo B. auftaucht, passieren unter seiner (Mit-)Verantwortung Tierquälereien» (BA 13-01-0093 Z. 24 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung wiederholte und bestätigte der Beschuldigte diese Aussagen (TPF 8.731.004 Z. 14 ff./36 ff.; -010 Z. 15 ff.).

#### **E. 4.5**

Schriftliche Eingabe der Privatklägerschaft In Bezug auf den Kommentar vom 6. November 2017 hat die Privatklägerschaft der Bundesanwaltschaft mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 mitgeteilt, dass kein Printscreen von diesem Kommentar existiere, da der Kommentar gelöscht worden sei, bevor die Privatklägerschaft vom Kommentar erfahren habe (BA 05-00-0010).

#### **E. 4.6**

Aussagen der Zeugin F. Anlässlich der im Vorverfahren durchgeführten Zeugeneinvernahme vom 27. September 2018 gab F. in Bezug auf den Kommentar vom 6. November 2017 an, diesen Kommentar entweder selbst gesehen zu haben oder vermutlich eher von der Privatklägerin C. auf diesen hingewiesen worden zu sein. Zudem gab sie an, der Beschuldigte habe etwas geschrieben wie «Es sei typisch, B. stehe dort wo ein leidendes Tier ist»; an den genauen Wortlaut könne sie sich aber nicht mehr erinnern (BA 12-05-0003 Z. 12 f./18 f.).

- 12 -

#### **E. 4.7**

Aussagen des Zeugen G. Anlässlich der im Vorverfahren durchgeführten Zeugeneinvernahmen vom 27. September 2018 gab G. in Bezug auf den Kommentar vom 6. November 2017 an, dass jemand vom Verein D. ihn und F. über diesen informiert habe (BA 12-06-0003 Z. 15). Der Kommentar sei nicht lange im Netz gewesen und sei vom Beschuldigten kurz nach der Veröffentlichung wieder gelöscht worden (BA 12-06-0003 Z.12 f.). In Bezug auf den Inhalt gab er weiter an, dass der Beschuldigte «etwas wegen dem Maulkorb und von Übergewicht des Hundes geschrieben [habe] und dass B., der ebenfalls auf dem Foto war, durch seine Anwesenheit diese Tierquälerei [unterstütze]». Er könne sich aber nicht mehr wörtlich daran erinnern (BA 12-06-0003 Z. 19 ff.).

#### **E. 4.8**

Beweiswürdigung und Beweisergebnis

##### **E. 4.8.1**

Nach dem Gesagten ist vorab festzuhalten, dass der Kommentar vom 6. November 2017 erwiesenermassen lediglich kurze Zeit online war. Die diesbezüglichen Zeugenaussagen vom 27. September 2018 wurden fast ein Jahr nach Veröffentlichung des Kommentars durchgeführt. Bereits aus diesen Gründen bestehen gewisse Zweifel daran, dass sich die Zeugen korrekt an den genauen Inhalt des Kommentars erinnern konnten. Die Zeugenaussagen sind zwar mehrheitlich deckungsgleich, weichen jedoch in folgendem Punkt voneinander ab. Während sich F. an einen Kommentar des Beschuldigten erinnerte, welcher den Vorwurf in sich barg, dass es «typisch» sei, dass B. auf einem Bild mit einem leidenden Tier zu sehen sei, erinnerte sich G. sinngemäss lediglich an einen Kommentar des Beschuldigten, wonach B. «diese» Tierquälerei unterstütze. Nach den Aussagen von F. warf der Beschuldigte dem Privatkläger B. somit allgemein Tierquälerei vor. G. erinnerte sich hingegen an den – weniger weitgehenden – Vorwurf gegenüber B., die im konkreten Bild mit dem Hund mit Maulkorb wahrnehmbare (angebliche) Tierquälerei zu unterstützen. Letzteres deckt sich mit den Aussagen des Beschuldigten, wonach er B. lediglich in Bezug auf den konkreten Vorfall Tierquälerei vorgeworfen habe.

##### **E. 4.8.2**

Nicht erstellt ist, wie die Zeugen vom Kommentar erfahren haben. Während F. angab, dass sie entweder selbst, aber vermutlich eher durch Hinweis von C. vom Kommentar erfahren habe, gab G. klar an, dass er und F. durch jemanden vom Verein D. auf den Kommentar hingewiesen worden seien. Demgegenüber gab B. an, dass die Privatklägerschaft – und somit auch C. – erst nach der Löschung vom Kommentar erfahren habe. Geht man mit den beiden Zeugen und zugunsten des Beschuldigten davon aus, dass diese durch die Privatklägerschaft über den Kommentar vom 6. November 2017 informiert worden sind, hätte die Privatklägerschaft bereits vor der Löschung des Kommentars Kenntnis vom besagten

- 13 -

Kommentar gehabt. In diesem Fall wäre es der Privatklägerschaft möglich gewesen, den besagten Kommentar – wie in allen anderen vorliegenden Fällen – bildlich festzuhalten.

##### **E. 4.8.3**

Nach dem Gesagten kann dem Beschuldigten mangels eines aktenkundigen Ausdrucks des Kommentars vom 6. November 2017 und infolge fehlender Rekonstruierbarkeit dieses Kommentars sowie aufgrund der teilweise divergierenden Zeugenaussagen nicht

rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass er da- mit B. allgemein Tierquälerei im Sinne des bestrittenen Teilsatzes «was aber nicht verwunderlich ist, denn überall, wo B. auftaucht, passieren unter seiner (Mit-)Verantwortung Tierquälereien» vorgeworfen hat. Der Anklagesachverhalt ist folglich lediglich in Bezug auf den durch den Beschuldigten nicht bestrittenen Teilsatz «Alle lachen, allen geht es gut, nur einem nicht: dem Hund mit Maulkorb. Das ist Tierquälerei» erstellt. In Bezug auf die übrigen materiell zu behandelnden Facebook-Beiträge gemäss den Anklagepunkten 1.1.b), c) und e) ist der Anklagesachverhalt erstellt und unbestritten. 5. Subsumtion

## **E. 5**

Die Verfahrenskosten von Fr. 1'500.– seien im Umfang von Fr. 900.– A. aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

### **E. 5.1**

Facebook-Kommentar vom 6. November 2017 Im Kommentar vom 6. November 2017 hat der Beschuldigte unter der Bildaufnahme auf dem Facebook-Profil des Vereins D., auf welcher mehrere Personen sowie ein Hund mit einem Maulkorb zu sehen waren, u.a. geschrieben «Das ist Tierquälerei». B. ist nur einer von mehreren auf dem Bild sichtbaren Personen. Halter des Hundes sind zudem G. und F. (BA 12-05-0003 Z. 27 f.; -06-0003 Z. 22 ff.). Ob ein Durchschnittsleser den Kommentar überhaupt als Vorwurf der Tierquälerei gegenüber B. versteht kann vorliegend aber offenbleiben. In der Schweiz ist das (sachgemässe) Anbringen eines Maulkorbes nämlich nicht verboten. Das Tragen eines Maulkorbes kann in bestimmten Situationen geboten sein und ist für einige Hunderassen sogar von Gesetzes wegen vorgeschrieben (siehe etwa Art. 7 Abs. 5 Hundegesetz des Kantons Bern vom 27. März 2012 [BSG 916.31]; § 6 Abs. 4 Hundeverordnung des Kantons Zürich vom 25. November 2009 [HuV; LS 554.51]). Der alleinige Vorwurf, einem Hund einen Maulkorb anzubringen, genügt aus der Sicht eines Durchschnittslesers nicht zur Begründung einer tierquälereischen Handlung. Dies auch dann nicht, wenn nach Ansicht des Verfassers das Anbringen eines Maulkorbes eine solche darstellt (siehe Urteil der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts BB.2018.97 vom 7. August 2018 E. 2.4.2). Sodann verbindet der durchschnittliche Leser mit dem Vorwurf der Tierquälerei – trotz der Existenz eines entsprechenden spezialgesetzlichen Straftatbestandes (Art. 26 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005

- 14 -

[TSchG; SR 455]) – auch nicht zwangsläufig den Vorwurf strafrechtlich relevanten Verhaltens (Urteil des Bundesgerichts 5A\_354/2012 vom 26. Juni 2014 E. 4.2.1). Vorliegend warf der Beschuldigte dem Privatkläger B. sodann auch nicht ausdrücklich vor, rechtswidrig zu handeln. Nach dem Gesagten ist der Kommentar vom 6. November 2017 somit objektiv nicht geeignet den Ruf von B. zu schädigen. Der Beschuldigte ist folglich vom Vorwurf der üblen Nachrede im Anklagepunkt 1.1.a) freizusprechen.

## **E. 5.2**

Facebook-Beitrag vom 28. Dezember 2017

### **E. 5.2.1**

Mit dem Beitrag vom 28. Dezember 2017 hat der Beschuldigte dem Verein D. vorgeworfen, öffentlich Unwahrheiten zu publizieren. Im Beitrag wird ausdrücklich auf «die damalige Angelegenheit HH» Bezug genommen und ausgeführt, dass «die

Anschuldigungen des Vereins D. erlogen waren». Damit ist für den Durchschnittsleser aus dem Gesamtzusammenhang ersichtlich, dass sich der Beitrag auf Kritik des Vereins D. hinsichtlich des vom Beschuldigten geführten H. Hof bezieht und dass diese Kritik nach Ansicht des Beschuldigten unwahr bzw. gelogen ist. Nach der Rechtsprechung ist der Vorwurf, gelogen zu haben, ehrverletzend (BGE 78 IV 32; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_8/2014 vom 22. April 2014 E. 2.2.3 in fine). Diese mit dem Beitrag vom 28. Dezember 2017 geäußerte ehrenrührige Tatsachenbehauptung erfolgte durch die Publikation auf dem öffentlich einsehbaren Facebook-Profil des Beschuldigten gegenüber einer Vielzahl von Drittpersonen. Somit ist der objektive Tatbestand von Art. 173 Ziff. 1 StGB erfüllt.

### **E. 5.2.2**

In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte den Beitrag mit Wissen und Willen auf seinem öffentlich einsehbaren Facebook-Profil gegenüber Dritten publiziert hat (vgl. E. 4.1). Dabei musste ihm die Ehrenrührigkeit seines Beitrages bewusst gewesen sein. So gab der Beschuldigte in der Hauptverhandlung selbst an, dass er, «wenn er irgendetwas in Umlauf» bringe, dies überlegt mache und auch Beweise habe (TPF 8.731.010 Z. 15 f.). Dies zeigt, dass der Beschuldigte selbst nur bewiesene Tatsachen verbreiten möchte und folglich darauf achtet, dass er keine Lügen in Umlauf bringt. Nach dem Gesagten ist der subjektive Tatbestand von Art. 173 Ziff. 1 StGB erfüllt.

### **E. 5.3**

Facebook-Beitrag vom 2. Januar 2018 Die Privatküglerschaft machte in ihrer Strafanzeige geltend, dass der Beschuldigte ihr mit dem Beitrag vom 2. Januar 2018 vorgeworfen habe, die Spendengelder des Vereins D. nur zur ineffizienten Verfolgung des Vereinszwecks sowie zur Sicherung des eigenen Einkommens zu nutzen; das ihr vorgeworfene Verhalten komme nahezu einer Veruntreuung der Spendengelder gleich (BA 05-00-

- 15 -

0073). Dieser Interpretation kann nicht gefolgt werden. Der Beitrag des Beschuldigten ist für eine unbefangene Durchschnittsperson vielmehr als sachliche Kritik gegenüber dem Verein D. zu verstehen, wie dieser seine Spendengelder verwendet. Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich dabei, dass nach Meinung des Beschuldigten die Spendengelder – statt für Demonstrationen und das Führen von Prozessen – direkt für das Wohlbefinden der Tiere, insbesondere für Tierfutter der Auffangstation des Vereins D., eingesetzt werden sollten. Der Beschuldigte übt damit zwar Kritik an der Strategie, wie sich die Privatküglerschaft für den Tierschutz einsetzt. Solche Kritik betrifft aber lediglich das berufliche bzw. gesellschaftliche Ansehen der Privatküglerschaft und greift somit nicht in deren strafrechtlich geschützte Ehre ein. Gleiches gilt in Bezug auf den Schluss des Beitrages: «Immer noch Mitglied und Spender des Vereins D. werden?? Dann nichts wie ran, das Duo B./C. freut sich riesig auch im kommenden Jahr ihre Honorare durch Spendengelder gesichert zu haben». Diese Äusserung wird von einem Durchschnittsleser – entgegen dem Vorbringen der Privatküglerschaft (BA 05-00-0073; 12-03-0024 Z. 13 ff.) – nicht dahingehend verstanden, dass die Privatküglerschaft Spendengelder verschwendet oder sogar veruntreut. Vielmehr ist diese Äusserung im Zusammenhang mit der vorangehenden Kritik an der Verwendung von Spendengeldern zu lesen. In diesem Sinne sind die Schlussätze des Beitrages dahingehend zu verstehen, dass Spendengelder nach Ansicht des Beschuldigten auch nicht zur Auszahlung von Honoraren zugunsten von B. und

C. verwendet werden sollten, sondern Letztgenannte sich vielmehr ehrenamtlich für den Tierschutz einsetzen sollten. Dass B. und C. als Präsident bzw. Vizepräsidentin des Vereins D. ein Honorar für ihre Funktion beziehen ist allerdings üblich. Aus diesem Grund ist die Kritik des Beschuldigten nicht geeignet, die strafrechtlich geschützte Ehre der Privatklägerschaft zu schädigen. Somit ist der objektive Tatbestand von Art. 173 Ziff. 1 StGB nicht erfüllt. Der Beschuldigte ist folglich vom Vorwurf der üblen Nachrede im Anklagepunkt 1.1.c) freizusprechen.

#### **E. 5.4**

Facebook-Beitrag vom 10. Februar 2018

##### **E. 5.4.1**

Im Beitrag vom 10. Februar 2018 hat der Beschuldigte u.a. geschrieben «man [...] täuscht tausende fb-Besucher, hintergeht arglistig seine eigenen Freunde, Spendern und Gönnern [...]. Wir nennen das skrupellos, arglistig und weit entfernt von einem gesunden Menschenverstand». Anschliessend nimmt der Kommentar ausdrücklich Bezug auf den Verein D., ohne allerdings B. und C. namentlich zu erwähnen. Da es sich bei B. und C. um den Präsidenten bzw. die Vizepräsidentin des Vereins D. und somit um für den Verein D. handelnde Organe handelt, ist für den Durchschnittsleser – insbesondere auch aufgrund der vorherigen Facebook-Beiträge des Beschuldigten, welche zur Auslegung beigezogen werden können (vgl. E. 3.5) – ersichtlich, dass sich der Beitrag nicht nur auf den Verein D., sondern auch auf B. und C. bezieht. Der Durchschnittsleser kann dem

- 16 -

Beitrag zwar entnehmen, dass die Privatklägerschaft nach Ansicht des Beschuldigten Freunde, Spender und Gönnern arglistig hintergehe und somit u.a. arglistig und skrupellos handle. Auf welche Handlungen der Privatklägerschaft sich diese Vorwürfe konkret beziehen, ist allerdings nicht nachvollziehbar. Aufgrund dieser eher allgemeinen Kritik des Beschuldigten und den von ihm verwendeten Schlagwörter handelt es sich bei den Äusserungen in diesem Beitrag um ein gemischtes Werturteil. Der Vorwurf gegenüber der Privatklägerschaft, zu täuschen und skrupellos und arglistig zu handeln, ist klar ehrverletzend. Dies wird umso deutlicher, wenn man beachtet, dass der Privatklägerschaft nicht nur vorgeworfen wird, Spender und Gönnern zu täuschen, sondern auch eigene Freunde zu täuschen und sich der Vorwurf somit auch auf den Privatbereich der Privatkläger bezieht. Diese Äusserungen erfolgten sodann auf dem öffentlich einsehbaren Facebook-Profil des Beschuldigten gegenüber einer Vielzahl von Drittpersonen. Nach dem Gesagten ist der objektive Tatbestand von Art. 173 Ziff. 1 StGB erfüllt.

##### **E. 5.4.2**

In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte den Beitrag mit Wissen und Willen auf seinem öffentlich einsehbaren Facebook-Profil gegenüber Dritten publiziert hat (vgl. E. 4.1). Dabei musste ihm die Ehrenrührigkeit seines Beitrages bewusst gewesen sein. Somit ist der subjektive Tatbestand von Art. 173 Ziff. 1 StGB erfüllt.

#### **E. 5.5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass der objektive und subjektive Tatbestand der üblen Nachrede in Bezug auf die Beiträge vom 28. Dezember 2017 und 10. Februar 2018 gemäss den Anklagepunkten 1.1.b) und e) erfüllt ist. Hinsichtlich des Kommentars vom 6. November 2017 und des Beitrages vom 2. Januar 2018 gemäss den Anklagepunkten 1.1.a)

und c) ist der Beschuldigte vom Vorwurf der üblen Nachrede freizusprechen. 6. Rechtswidrigkeit Rechtfertigungsgründe des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches haben Vor- rang vor dem Entlastungsbeweis im Sinne von Art. 173 Ziff. 2 StGB (BGE 131 IV 154 E. 1.3.1). Solche allgemeine Rechtfertigungsgründe sind vorliegend nicht er- sichtlich.

- 17 -

## 7. Schuldfähigkeit

### **E. 6**

Es sei A. keine Genugtuung und keine Entschädigung zuzusprechen.

### **E. 7**

Es sei dem Verein D. eine in gerichtlicher Höhe zu bestimmende Genugtuung zuzusprechen.

#### **E. 7.1**

In den Akten der Bundesanwaltschaft befindet sich ein psychiatrisches Gutach- ten von Dr. med. I. über den Beschuldigten. Gemäss diesem Gutachten wurde beim Beschuldigten eine andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembe- lastung (ICD-10: F62.0) sowie eine länger andauernde Anpassungsstörung mit mittelgradiger depressiver Episoden diagnostiziert (BA 11-00-0030; -0041).

#### **E. 7.2**

Aus diesem Grund hat die zuständige Einzelrichterin gestützt auf Art. 20 StGB am 13. Juli 2020 Dr. med. E. mit der Erstellung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens über den Beschuldigten beauftragt (TPF 8.264.1.002 ff.). Gemäss diesem Gutachten vom 31. Oktober 2021 finden sich keine Hinweise dafür, dass beim Beschuldigte zur Tatzeit eine psychische Störung vorgelegen hat, welche dazu geführt hätte, dass der Beschuldigte nicht fähig zur Einsicht in das Unrecht der Taten oder zum Handeln gemäss dieser Einsicht war. Die psychiatrische Un- tersuchung hat zwar ergeben, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt möglic- erweise an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit dissozialen Anteilen (ICD-10: F61.0) gelitten hat. Unter Annahme dieser kombinierten Persönlich- keitsstörung ist aus forensisch-psychiatrischer Sicht aber lediglich von einer ma- ximal leicht verminderten Schuldfähigkeit infolge einer verminderten Steuerungs- fähigkeit bei vollständig erhaltender Einsichtsfähigkeit auszugehen (TPF 8.264.1.037 f.).

#### **E. 7.3**

Das Gutachten von Dr. med. E. ist klar, in sich stimmig und schlüssig. Es beste- hen keine Zweifel an den gutachterlichen Feststellungen. Diese decken sich so- dann mit dem persönlichen Eindruck, welchen sich das Gericht anlässlich der Hauptverhandlung vom Beschuldigten machen konnte. Unter Berücksichtigung der genannten Umstände liegt keine verminderte Schuldfähigkeit oder gar Schuldunfähigkeit im Sinne von Art. 19 StGB vor. 8. Entlastungsbeweis

### **E. 8**

Mai 2018 dehnte die Bundesanwaltschaft das bei ihr hängige Verfahren gegen den Beschuldigten auf den Tatbestand der üblen Nachrede zu Lasten von B. aus (BA 01-00-0004). C. Am 23. März 2018 erstatte die Privatklägerschaft in Ergänzung ihrer

Strafanzeige vom 18. November 2017 (siehe Lit. A) bei der Bundesanwaltschaft gegen den Beschuldigten Strafanzeige wegen Verleumdung / übler Nachrede, mutmasslich begangen durch Facebook-Beiträge des Beschuldigten u.a. vom 28. Dezember 2017, 2. Januar 2018 und 10. Februar 2018 (BA 05-00-0062 ff.). D. Am 23. Mai 2018 verfügte die Bundesanwaltschaft die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten wegen übler Nachrede im Zusammenhang mit dem Facebook-Kommentar vom 6. November 2017 zu Lasten von B. Die dagegen von B. erhobene Beschwerde hiess die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit Beschluss BB.2018.97 vom 7. August 2018 gut und wies die Bundesanwaltschaft an, das Verfahren gegen den Beschuldigten wegen übler Nachrede im Zusammenhang mit diesem Facebook-Beitrag weiterzuführen (BA 21-03-0022 ff.). E. Ebenfalls am 23. Mai 2018 vereinigte die Bundesanwaltschaft die Strafanzeige der Privatklägerschaft vom 23. März 2018 (vgl. Lit. C) mit dem bei ihr gegen den Beschuldigten geführten Verfahren und nahm diese Strafanzeige nicht anhand (BA 03-00-0055 ff.). Die dagegen von der Privatklägerschaft erhobenen Be-

- 4 -

schwerden hiess die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit Beschluss BB.2018.100 vom 28. August 2018 teilweise gut und wies die Bundesanwaltschaft an, gegen den Beschuldigten ein Verfahren wegen übler Nachrede und/oder Verleumdung im Zusammenhang mit den Facebook-Beiträgen vom 28. Dezember 2017, 2. Januar 2018 und 10. Februar 2018 zu eröffnen (BA 21-04-0073 ff.). Mit Verfügung vom 31. August 2018 dehnte die Bundesanwaltschaft das bei ihr hängige Verfahren gegen den Beschuldigten auf den Tatbestand der üblen Nachrede zu Lasten von B., C. und des Vereins D. aus (BA 01-00-0006). F. Ebenfalls am 23. Mai 2018 erliess die Bundesanwaltschaft einen Strafbefehl, mit welchem der Beschuldigte wegen Widerhandlung gegen das Sprengstoffgesetz, das Tierschutzgesetz und das Waffengesetz, als teilweise Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 5. Juli 2011, zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 30.– und einer Busse von Fr. 1'000.– verurteilt wurde. Dieser Strafbefehl ist in Rechtskraft erwachsen (BA 03-00-0038 ff.). G. Am 18. und 19. Oktober 2018 verfügte die Bundesanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten wegen übler Nachrede im Zusammenhang mit den Facebook-Beiträgen vom 28. Dezember 2017, 2. Januar 2018 und

### **E. 8.1**

Der Beschuldigte machte während des Vorverfahrens und anlässlich der Hauptverhandlung mehrmals geltend, dass seine Äusserungen der Wahrheit entsprechen würden (BA 13-01-0091 Z. 1 ff.; -0093 Z. 8 ff.; TPF 8.731.006 Z. 4 ff.; -010 Z. 15 ff.). Damit hat der Beschuldigte geltend gemacht, er wolle den Entlastungsbeweis gemäss Art. 173 Ziff. 3 StGB antreten und erbringen. Nachfolgend ist deshalb in Bezug auf die zwei Beiträge vom 28. Dezember 2017 und 10. Februar 2018 zu prüfen, ob der Beschuldigte zum Entlastungsbeweis zuzulassen ist und ob er diesen erbringen kann. Hinsichtlich des Kommentars vom 6. November 2017 und der anderen Beiträge erübrigt sich diese Prüfung, ist das Verfahren

- 18 -

diesbezüglich doch einzustellen (vgl. E. 1.2.2) bzw. ist der Beschuldigte diesbezüglich vom Vorwurf der üblen Nachrede freizusprechen (vgl. E. 5.1 und 5.3).

## **E. 8.2**

### Rechtliches

#### **E. 8.2.1**

Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar (Art. 173 Ziff. 2 StGB). Der Beschuldigte ist grundsätzlich zum Entlastungsbeweis zuzulassen (BGE 132 IV 112 E. 3.1). Die beiden kumulativen Voraussetzungen für den Ausschluss des Entlastungsbeweises (Art. 173 Ziff. 3 StGB) sind einerseits das Fehlen einer begründeten Veranlassung für die Äusserung und andererseits die überwiegende Absicht, jemandem Übles vorzuwerfen. Beide Voraussetzungen müssen je für sich betrachtet werden. Es darf nicht von der einen auf die andere geschlossen werden. In welcher Absicht jemand handelte, ist eine Tatfrage. Ob für die Äusserung eine begründete Veranlassung bestand, ist eine Rechtsfrage (BGE 132 IV 112 E. 3.1; 116 IV 31 E. 3). Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Es liegt indessen am Beschuldigten zu entscheiden, ob er den Entlastungsbeweis erbringen will (BGE 137 IV 313 E. 2.4.2).

#### **E. 8.2.2**

Der Wahrheitsbeweis ist erbracht, wenn die Tatsachenbehauptung, soweit sie ehrverletzend ist, in ihren wesentlichen Zügen der Wahrheit entspricht. Verhältnismässig unbedeutende Übertreibungen und Ungenauigkeiten sind unerheblich (Urteil 6B\_877/2018 vom 16. Januar 2019 E. 2.2). Bei gemischten Werturteilen ist der Wahrheitsbeweis erbracht, wenn die darin enthaltene Tatsachenbehauptung wahr und angesichts dieser erwiesenen Tatsache das Werturteil sachlich vertretbar ist (BGE 121 IV 76 E. 2a/bb). Der Gutgläubensbeweis ist wiederum erbracht, wenn der Beschuldigte die nach den konkreten Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zumutbaren Schritte unternommen hat, um die Wahrheit seiner ehrverletzenden Äusserung zu überprüfen und für gegeben zu erachten (BGE 124 IV 149 E. 3b; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1114/2018 vom 29. Januar 2020 E. 2.1.2, nicht publiziert in BGE 146 IV 23).

## **E. 8.3**

### Zulassung zum Entlastungsbeweis

#### **E. 8.3.1**

In Bezug auf die Beiträge vom 28. Dezember 2017 und 10. Februar 2018 machte der Beschuldigte im Vorverfahren zusammengefasst geltend, er habe nicht beabsichtigt, die Privatkläger anzuschwärzen, sondern habe sich lediglich gegen die gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen im Zusammenhang mit dem H. Hof wehren wollen und damit erreichen wollen, dass der H. Hof nicht mehr von den Privatklägern thematisiert werde (BA 13-01-0090 Z. 10; -0091 Z. 41 ff.; 0093 Z. 8 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung gab der Beschuldigte in Bezug

- 19 -

auf den Beitrag vom 28. Dezember 2017 an, dass er diesen geschrieben habe, da «einfach Unwahrheiten geschrieben wurden. [...] Das ist einfach nicht in Ordnung» (TPF 8.731.006 Z. 43 f.). In Bezug auf den Beitrag vom 10. Februar 2018 gab er an, dass er sich damit gegen seiner Ansicht nach unwahre Aussagen des Vereins D. in Bezug auf das sich auf dem H. Hof befindenden Kaninchen «Fläckina» habe wehren wollen (TPF 8.731.009

Z. 29 ff.).

### **E. 8.3.2**

Nach den für das Gericht glaubwürdigen Aussagen des Beschuldigten ging es dem Beschuldigten bei den genannten Beiträgen in erster Linie darum, sich gegen Äusserungen der Privatküglerschaft in Bezug auf den von ihm geführten H. Hof zu verteidigen. Damit ist dem Beschuldigten nicht nachweisbar, dass er vorwiegend in der Absicht gehandelt hat, der Privatküglerschaft Übles vorzuwerfen. Der Beschuldigte ist somit zum Entlastungsbeweis zuzulassen.

### **E. 8.4**

Erbringung des Wahrheits- und Gutgläubensbeweises

#### **E. 8.4.1**

Facebook-Beitrag vom 28. Dezember 2017

##### **E. 8.4.1.1**

a) Nach den im Grundsatz übereinstimmenden Aussagen der Privatküglerschaft und des Beschuldigten bezieht sich der Beitrag vom 28. Dezember 2017 auf einen Artikel des Vereins D., in welchem Letzterer die Zustände auf dem vom Beschuldigten geführten H. Hof vor dessen Schliessung durch die zuständigen Behörden kritisierte (BA 05-00-0068; 12-02-0024 Z. 31 ff.; -03-0022 Z. 21 ff.; 13-01-0090 Z. 19 ff./ 38 ff.; TPF 8.731.005 Z. 34 ff.). Dies stimmt im Wesentlichen mit dem Sinn überein, der ein Durchschnittsleser diesem Beitrag gibt (vgl. E. 5.2.1). Anlässlich der im Vorverfahren durchgeführten Einvernahme vom 2. Juli 2019 reichte der Beschuldigte einen Ausdruck des Artikels des Vereins D. ein, auf welchen sich sein Beitrag beziehe (BA 13-01-0091 Z. 15 f.). In diesem Ausdruck steht u.a. Folgendes: «Es sind uns leider in letzter Zeit vermehrt auch Missstände in der Tierhaltung gemeldet worden, unter anderem unhaltbare hygienische Zustände, viele kranke Tiere und unkontrollierte Vermehrung. Wir haben den jetzt für den H. Hof zuständigen STS [Schweizer Tierschutz] und das Veterinäramt darüber informiert und gehen davon aus, dass diese Missstände rasch saniert werden. Aber wir befürchten, dass es bald wieder zu Missständen kommen wird, falls A. den H. Hof wieder übernehmen und alleine weiterführen kann» (BA 13-01-0101). b) Ferner gab der Beschuldigte bereits im Vorverfahren an, das im besagten Artikel des Vereins D. auch ausgeführt worden sei, dass der Beschuldigte zwei Kaninchen nicht gut gehalten habe, was seiner Ansicht nach nicht wahr sei (BA 13-01-0090 Z. 19 ff.). Dies wiederholte er anlässlich der Hauptverhandlung, gab aber gleichzeitig an, dass sich die Kritik im Artikel des Vereins D. auch allgemein auf angebliche Missstände auf dem H. Hof bezogen habe (TPF 8.731.005

- 20 -

Z. 35 ff./43 f.). Im Ausdruck, welcher der Beschuldigte im Vorverfahren abgegeben hat, fehlen Angaben zu diesen zwei, vom Beschuldigten erwähnten, Kaninchen. Auch im Beitrag des Beschuldigten vom 28. Dezember 2017 sind diese zwei Kaninchen nicht erwähnt. Für den Durchschnittsleser war deshalb nicht erkennbar, dass nach Ansicht des Beschuldigten auch die angebliche Kritik des Vereins D. in Bezug auf diese zwei Kaninchen unwahr bzw. gelogen sei. Wie noch zu zeigen sein wird (vgl. E. 8.4.1.4 in fine), ist dies vorliegend nicht relevant. c) Nachfolgend ist somit vorab zu prüfen, ob die Äusserung des Beschuldigten, der Verein D. habe in seinem Artikel in Bezug auf die Zustände auf dem H. Hof gelogen, wahr ist. Mit anderen Worten ist zu prüfen, ob die Kritik

der Privatklä- gerschaft hinsichtlich der Zustände auf dem H. Hof vor dessen Schliessung wahr ist.

#### **E. 8.4.1.2**

Aus den Akten ergibt sich Folgendes: Gemäss Bericht des Veterinärdienstes des Kantons Aargau vom 30. Mai 2017 sei der H. Hof am 5. und 11. Mai 2017 kon- trolliert worden. Bereits bei der Kontrolle vom 5. Mai 2017 seien neben einigen Kaninchen mit schweren Symptomen von Kaninchenschnupfen auch ein bereits länger totes Tier sowie ein frisch totes Tier vorgefunden worden. Zudem sei nas- ses, teilweise verschimmeltes Einstreu festgestellt worden. Allgemein sei die Hy- giene unzureichend gewesen. Zudem fehle ein Zuchtmanagement, wodurch es zur unkontrollierten Vermehrung gekommen sei. Schliesslich führt der Bericht aus, dass sämtliche Kaninchen vom STS tierschutzkonform an verschiedenen Orten zur Vermittlung an neue Halter untergerbacht worden seien (BA 23-00- 0006 f.).

#### **E. 8.4.1.3**

Anlässlich der Hauptverhandlung gab der Beschuldigte an, dass es zwar zutrefte, dass der H. Hof habe schliessen müssen. Grund hierfür sei gewesen, dass er sich in Haft befunden habe, aber auch wegen Überpopulation. Die Überpopula- tion sei aber nur entstanden, weil ein abgegebenes Kaninchen nicht kastriert ge- wesen sei (TPF 8.731.006 Z. 4 ff.). Der Beschuldigte reichte anlässlich der Hauptverhandlung zudem Bankbelege, wonach Spenden zugunsten des H. Hofes erfolgt seien, sowie verschiedene Bild- und Videodateien ein, welche belegen sollen, dass auf dem H. Hof vor seiner Verhaftung keine Missstände bestanden hätten (TPF 8.731.006 Z. 19 ff.; -010 Z. 36 ff.).

#### **E. 8.4.1.4**

Nach dem Gesagten ist erstellt und unbestritten, dass der H. Hof im April/Mai 2017 schliessen musste, unter anderem wegen unkontrollierter Ver- mehrung der sich auf dem H. Hof befindenden Kaninchen. Dies ergibt sich nicht nur aus den Feststellung des Veterinäramtes des Kantons Aargau, sondern wird vom Beschuldigten selbst eingeräumt. Ferner bestehen keine Zweifel daran, dass auch gewisse Mängel hinsichtlich der Hygiene auf dem H. Hof zu dessen

- 21 -

Schliessung geführt haben. Mit den vom Beschuldigten zu den Akten eingereich- ten Unterlagen betr. Spendengeldern sowie den Bild- und Videodateien kann der Beschuldigte Gegenteiliges nicht rechtsgenügend beweisen. Zwar trifft es zu, dass sich der Beschuldigte im Zusammenhang mit einem separaten Strafverfah- ren der Bundesanwaltschaft vom 29. April 2017 bis 23. Juni 2017 in Haft befun- den hat (BA 03-00-0039; 06-00-0001 ff.). Allerdings konnten aber bereits bei der Kontrolle vom 5. Mai 2017, d.h. nur wenige Tage nach der Inhaftierung des Be- schuldigten, teilweise verschimmeltes Einstreu sowie kranke Kaninchen und so- gar ein bereits länger totes Kaninchen auf dem H. Hof vorgefunden werden (vgl. E. 8.4.1.2).

#### **E. 010**

Z. 15 ff.). Den Akten liegt kein Ausdruck des Kommentars vom 6. Novem- ber 2017 bei. Vorab ist somit in tatsächlicher Hinsicht festzustellen, welchen In- halt der vom Beschuldigte verfasste Beitrag vom 6. November 2017 aufwies.

## E. 10

Februar 2018 bzw. im Zusammenhang mit dem Facebook-Kommentar vom 6. November 2017 (BA 03-00-0072 ff.; -0075 ff.). Die dagegen von der Privatklägerschaft erhobenen Beschwerden hiess die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit den Beschlüssen BB.2018.184 vom 3. April 2019 und BB.2018.191 vom 4. April 2019 gut und wies die Bundesanwaltschaft an, das Verfahren gegen den Beschuldigten wegen übler Nachrede und/oder Verleumdung im Zusammenhang mit den genannten Facebook-Beiträgen bzw. des genannten Facebook-Kommentars weiterzuführen (BA 21-05-0018 ff.; -06-0031 ff.). H. Am 3. Juni 2020 erhob die Bundesanwaltschaft bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts Anklage gegen den Beschuldigten wegen übler Nachrede im Zusammenhang mit dem Facebook-Kommentar vom 6. November 2017 und den Facebook-Beiträgen vom 28. Dezember 2017, 2. Januar 2018 und 10. Februar 2018. I. Die zuständige Einzelrichterin beauftragte am 13. Juli 2020 Dr. med. E. mit der Erstellung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens über den Beschuldigten (TPF 8.264.1.002 ff.). Dieses Gutachten ging am 3. November 2020 bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts ein (TPF 8.264.1.010 ff.). Zudem holte die Einzelrichterin die erforderlichen Unterlagen in Bezug auf die persönlichen und finanziellen Verhältnisse (Strafregisterauszug, Betreibungsregisterauszug, Steuerunterlagen) des Beschuldigten ein (TPF 8.231.1 ff.).

- 5 -

J. Am 13. Januar 2021 fand die Hauptverhandlung in Anwesenheit des Beschuldigten am Sitz des Bundesstrafgerichts statt, nachdem der erstmals auf den 9. Dezember 2020 anberaumte Hauptverhandlungstermin aus organisatorischen Gründen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie abgenommen werden musste. Die eingeladene Bundesanwaltschaft und Privatklägerschaft verzichteten auf eine Teilnahme. Der Beschuldigte verzichtete während der Hauptverhandlung auf eine mündliche Urteilsöffnung, weshalb das Urteil vom 13. Januar 2021 sämtlichen Parteien schriftlich eröffnet wurde. K. In der Folge meldete der Beschuldigte am 20. Januar 2021 fristgerecht «Rekurs» (gemeint: Berufung) gegen das Urteil an.

Die Einzelrichterin erwägt: 1. Prozessuales

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.